

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberbank

Fassung 2023

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse, wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen der AGB und der Rahmenverträge

Z 2 (1) Soweit nicht von Abs. (6) erfasst, werden Änderungen dieser AGB dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder durch Push-Nachricht mittels Oberbank App. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.

(2) Änderungen dieser AGB müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen AGB enthaltene Leistungen des Kreditinstituts gegenüber Verbrauchern bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

(4) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(5) Abs. (1) und (2) gelten auch für vom Abs. (6) nicht erfasste Änderungen der Rahmenverträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) gilt darüber hinaus auch Abs. (4), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

(6) Die Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden für das Geschäft mit Unternehmern erfolgen, soweit sie mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, gemäß Z 43. Die Änderungen der Entgelte des Kunden für das Geschäft mit Verbrauchern erfolgen, soweit sie mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, gemäß Z 44 und Z 45. Änderungen der mit Verbrauchern in Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts sind zwischen Kreditinstitut und Kunden individuell zu vereinbaren. Für die Anpassung von Zinssätzen anhand von Referenzzinssätzen gilt Z 46.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts; Entgeltaufstellung nach § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten - sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Handelsbräuche der Kreditinstitute bestehen - vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder - bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung - auf einem anderen dauerhaften Datenträger (zB auf elektronischem Weg im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)).

(3) Die gemäß § 8 VZKG zu erstellende Entgeltaufstellung (erstmalig Entgeltaufstellung 2018) wird das Kreditinstitut jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in jeder Geschäftsstelle bereit halten. Diese Vereinbarung kann vom Kunden jederzeit widerrufen und eine Zusendung an seine Zustelladresse verlangt werden.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des (der) Erben gemäß § 810 ABGB, eines europäischen Nachlasszeugnisses oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto- / Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto / -depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher - soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht - nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sind die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018) betreffend Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste nicht anzuwenden.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) gemäß § 80 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) wie folgt:

- (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs

- (ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3. Haftung

Z 9 Das Kreditinstitut haftet gegenüber Unternehmern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im elektronischen Postfach als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) - unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

Z 15 entfällt

4. Erhebung von Einwendungen

Z 16 (1) Der Kunde hat die Obliegenheit, Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen in angemessener Frist zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von 2 Monaten keine Einwendungen zu, ist damit kein Rechtsverlust verbunden. Der Kunde kann auch danach eine Berichtigung der Erklärung verlangen, wenn er die Unrichtigkeit der Erklärung des Kreditinstituts nachweist. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Das Kreditinstitut hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, trifft die Erstattungspflicht das kontoführende Kreditinstitut.

Z 17 entfällt

5. Übersetzungen

Z 18 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22 Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste, wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste (Z 2) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen wäre, oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26 (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs. (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß zur Folge haben, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

I. Sperre von Zahlungsinstrumenten und Zugangsverweigerung zu Zahlungskonten durch das Kreditinstitut

Z 26a (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Verweigerung des Zugangs eines Kontoinformationsdienstleisters oder eines Zahlungsauslösedienstleisters zu einem Zahlungskonto des Kunden und die Gründe hierfür in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren, es sei denn, dies würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige österreichische oder unionsrechtliche Rechtsnormen verstoßen.

Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr

bestehen, hat das Kreditinstitut Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.

II. BANKAUSKUNFT

Bankauskunft

Z 27 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A. Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels und der Risikobereitschaft des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Risikobereitschaft aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

Z 36 entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird ("Zinseszinsen"). Depotaufstellungen werden einmal im Quartal erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle oder - sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde - im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bereit.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN oder Kontonummer und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen: mit Namen und

- Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder - mit IBAN des Empfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs. (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehung) vorhanden ist.

(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung eines Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto ist nicht online zugänglich.

(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden mittels E-Mail, oder wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, in der mit dem Kunden sonst vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags (siehe die Auflistung der Eingangszeitpunkte von Zahlungsaufträgen gegliedert nach Auftragsarten in Pkt. III der "Information über Zahlungsdienstleistungen der Oberbank für Verbraucher"; zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Homepage) und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform

oder - bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24.12. und Karfreitag).

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur Anwendung auf Zahlungsvorgänge in Euro sowie Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die ihm in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte gemäß §§ 56 und 48 (1) Z 3 ZaDiG 2018 für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt.

Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von 2 Geschäftstagen (siehe Z 39a (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 42a (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von 2 Geschäftstagen bzw. bei Firmenlastschriften nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 42a (1)) sind mit Ablauf von 5 Geschäftstagen eingelöst.

E. Lastschrift und Firmenlastschrift

Z 42a (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen.

Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Zahlungsempfänger als auch der Zahler Unternehmer sind und der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschriftmandats ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen und das Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften bzw. Firmenlastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften bzw. Firmenlastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften bzw. Firmenlastschriften zu autorisieren.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden vom einziehenden Kreditinstitut darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von 10 Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. (3) hat bei Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrages gemäß Z 16 (2) dieser Bedingungen verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN; AUFWANDERSATZ

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten.

Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot wird das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) zum Abruf bereit halten.

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44 Mangels anderer Vereinbarung erhöhen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) im gleichen Verhältnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.

Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach dieser Ziffer.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach.

Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder durch Push-Nachricht mittels Oberbank App. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im gleichen Verhältnis angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus Satz 1 ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

(3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1) und Abs. (2).

D. Anpassung von Zinssätzen anhand von Referenzzinssätzen

Z 46 Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Zinsanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

E. Aufwandsatz durch Unternehmer

Z 46a Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Z 47 entfällt

1. Veränderung des Risikos

Z 48 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht - soweit in Z 51 keine andere Vereinbarung getroffen wird - insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, zB aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. (1) bestehen. Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in Z 51 (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie zB Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist. Vom Kreditinstitut selbst ausgegebene Aktien (eigene Aktien) sind nur dann vom Pfandrecht umfasst, wenn das Kreditinstitut bei Vorliegen einer individuellen Verpfändungsvereinbarung am betreffenden Depot einen Sperrvermerk gesetzt hat.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (zB Arbeitseinkommen oder Pensionseinkommen) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a Voraussetzung für die Verwertung von Sicherheiten durch das Kreditinstitut ist (ausgenommen den in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest 1 Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist 1 Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

Z 53 entfällt

Z 54 entfällt

Z 55 entfällt

Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aus Inhaber- und Orderpapieren kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird und die Verwertung vorher angedroht wurde. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig, sofern dadurch die Einbringlichkeit der gesicherten Forderung gefährdet ist oder gefährdet zu sein droht. Der Kunde ist davon vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

Z 57 entfällt

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61 (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Das Kreditinstitut führt - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden nach seiner Durchführungspolitik aus, nachdem es dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Die Durchführungspolitik ist auf der Homepage des Kreditinstituts veröffentlicht und wird dem Kunden auf dessen Verlangen jederzeit in den Geschäftsstellen ausgehändigt.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und

Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort

Z 64 Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65 Geht ein Kundenauftrag außerhalb der Börsenhandelszeiten ein, wird er an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

E. Fehlende Deckung

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung am für den Auftrag ausgewählten Verrechnungskonto an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glatstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68 Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers ("nominee") eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Abs. (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer

Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber Informationen über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)-Plattform veröffentlicht wurden oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommen, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut unbeschadet des Abs. (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die das Kreditinstitut erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN

A. Art der Durchführung

Z 73 Über Deisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte mit Unternehmen

Z 74 (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glatstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist - auch ohne vorherige Vereinbarung - berechtigt,

eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung so erhöht oder die Vermögenslage des Kunden so verschlechtert hat, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Termingeschäft gefährdet ist. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glatstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs. (1) oder (2) ein Glatstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75 Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

Dies gilt in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen darüber hinaus,

- wenn aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder

- wenn sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkassoauftrag

Z 77 Das Inkasso der Einzugspapiere (siehe Z 76) erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrags nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79 Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.

Z 80 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von "Eingang vorbehalten"-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81 Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

INFORMATIONEN ÜBER RECHTSBEHELFE; AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle zu kontaktieren:

Oberbank AG - Ombudsstelle Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
Tel.: +43(0)732 / 7802 - 37280
Fax.: +43(0)732 / 7802 - 37555
E-Mail: ombudsstelle@oberbank.at
Internet: oberbank.at/ombudsstelle

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

**Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen
Kreditwirtschaft (FIN-NET Schlichtungsstelle)**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: bankenschlichtung.at